

Im Zusammenhang mit einer möglichst vorbeugenden und schadensverhütenden Verhinderung der Verbreitung von Schriften im Rahmen der Bekämpfung des subversiven Mißbrauchs Jugendlicher stehen die Diensteinheiten der Linie Untersuchung unter bestimmten Voraussetzungen vor einer komplizierten rechtspolitischen und politisch-operativen Situation. Diese ergibt sich, wenn im Verlaufe der operativen Bearbeitung der Nachweis erbracht wurde, daß durch einen Verdächtigen Schriften im Sinne der §§ 220 bzw. 214 StGB hergestellt und eine Verbreitung zum Beispiel im Zusammenhang mit einem politischen Höhepunkt vorgesehen ist.

In diesen Fällen ist es nach Auffassung der Verfasser aus politisch-operativen Gründen nicht möglich, mit der Begründung, daß lediglich straffreie Vorbereitung vorliegt, von der Einleitung strafprozessualer Maßnahmen abzusehen und auf eine weitere politisch-operative Bearbeitung zu orientieren. Gleichzeitig kann aus rechtspolitischen Gründen einer etwaigen Entscheidung, daß zur Verhinderung einer Gefährdung der staatlichen Sicherheit das Vorliegen des dringenden Verdachtes einer Straftat gemäß § 106 Absatz 1 Ziffer 2 StGB in der Alternative der vollendeten Herstellung von Schriften zu begründen ist, nicht zugestimmt werden, da sie letztendlich zur Verurteilung auf der genannten Rechtsgrundlage oder zur Einstellung des Verfahrens führen muß.

Ein den politisch-operativen und rechtspolitischen Erfordernissen gerechtfertigtes Vorgehen kann gegenwärtig nur auf der Grundlage der Potenzen des § 214 Absatz 5 StGB erschlossen werden, mit dem der Versuch der Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit unter Strafe gestellt wird. Neben den sich aus dem Tatbestand ergebenden inhaltlichen Anforderungen an die im Ergebnis der politisch-operativen Maßnahmen festgestellten Schriften hinsichtlich ihrer Geeignetheit sowie an den Vorsatz des Täters ist in begründeten Ausnahmefällen davon auszugehen, daß mit der